

dieses Recht nicht eingeräumt werde und daß dem Staate der ausschließliche Besitz des Oberaufsichtsrechts über das Schulwesen in allen Punkten erhalten bleibe und der Kirche auch nicht ein Titelchen Recht in dieser Beziehung eingeräumt werde! Aus diesen Gründen würde ich — da ich wohl annehmen muß, daß § III angenommen werden wird —, um wenigstens Etwas zu retten, wünschen und bitten, daß auf Seite 552 die Worte: „selbständigen Ueberwachung, im Uebrigen aber lediglich zur“ zur besonderen Abstimmung gebracht werden, und falls diese Worte dennoch angenommen werden sollten, so würde ich den weiteren Antrag stellen, statt der Worte: „selbständigen Ueberwachung“ auf Seite 552 mindestens das Wort: „unmittelbaren Ueberwachung“ zu setzen. Meine Herren! Wenn Sie den § III so, wie er hier gefaßt ist, annehmen und damit § 4 des sogenannten „Kirchengesetzes“ und dessen zweites Alinea genehmigen, so geben Sie überhaupt den Kirchenbehörden und dem Kirchenregiment eine Handhabe, mit deren Hilfe sie das ganze Schulwesen an sich reißen kann, und Sie genehmigen zugleich eine Bestimmung, über deren Tragweite Sie heute noch nicht im Stande sind, sich auch nur einen annähernden Begriff zu machen! Bei solchen Ausdrücken, wie sie hier gebraucht sind, mit der Fassung des § 4, wie sie auf Seite 485 vorgeschlagen ist, kann die Kirche künftighin in der Schule machen, was sie will. Diese dehnbaren Begriffe: „sittlich-religiöse Erziehung“, dieser ebenso dehnbare Begriff: „Leitung und Aufsicht“ und dergleichen, alle diese unklaren Ausdrücke und Begriffe führen nothwendigerweise dahin, meine Herren, daß eben unsere Schulen unter die Zucht der Kirche kommen werden! Und das mag ich nicht und kann ich und werde ich nicht zugeben, so lange ich mich überhaupt noch wehren kann. Und beschließen Sie dennoch so Unheilvolles, so prophezeie ich Ihnen: Sie beschließen heute bloß Das, was in ein paar Jahren mit Reichshilfe Ihnen wieder untersagt werden wird! Davon bin ich überzeugt! Und so erlangen wir mit all unserer Gesetzgebungskunst Nichts weiter, als daß — wie der Abg. Sachse einmal in der Kammer gesagt hat — wir schließlich in Berlin um unser gutes staatliches Recht betteln müssen, was wir viel besser uns hier selbst geben und wahren könnten!

Ich ersuche Sie also in erster Linie, mir zuzustimmen und die Worte auf S. 552: „zur selbständigen Ueberwachung, im Uebrigen aber lediglich zur“ zu streichen. Können Sie sich nicht entschließen, so ersuche ich Sie, das Wort „selbständigen“ vor „Ueberwachung“ in „unmittelbaren“ zu verändern; dann hat man mindestens doch eine staatliche Einmischung noch möglich gemacht, welche der Staat nur so lange ausüben kann, als er es nicht mit einem „selbständigen“ Ueberwachen der Kirche zu thun hat. Wenn Sie aber der Kirchenbehörde die selbständige

Ueberwachung lassen, so steht die Sache nach meiner Meinung für den Staat sehr schlecht. Wenn ich das Recht habe, selbständig zu überwachen, wenn ich selbständig entscheiden kann, so brauche ich Niemandem Rechenschaft abzugeben, und wir werden es erleben, daß, wenn einmal die staatliche Behörde sich über eine etwaige allzu selbständige Handhabung des Kirchenregiments beschweren sollte, diese Antwort gegeben werden wird. Auf Grund dieses Paragraphen wird die Kirchenbehörde dem Staate antworten: das ist nicht mehr deine Sache; auf Grund des mir durch dein eigenes Gesetz gestatteten Rechtes habe ich selbständig zu handeln; folglich hat Niemand sich in meine Angelegenheiten zu mischen. Meine Herren! Ich bitte Sie deshalb dringend, wenn Sie überhaupt für diesen Paragraphen sich entscheiden wollen, nehmen Sie dann wenigstens die von mir vorgeschlagene Fassung an und retten Sie Etwas für den Staat.

Staatsminister Dr. von Gerber: Wenn die Bestimmung der Consistorialordnung bezüglich der Aufsicht über die sittlich-religiöse Erziehung in den Volksschulen als schwankend und unbestimmt gelten konnte und daher in vielen Kreisen Bedenken erregte, so hat gerade dieser Artikel des Publicationsgesetzes die Aufgabe übernommen, alle diese Bedenken zu beseitigen. Ich glaube auch, daß es demselben vollständig gelungen ist, indem in der That Dasjenige, was der Herr Vorredner ausführt, durch den Artikel selbst vollständig widerlegt wird. Es ist nicht der geringste Anlaß dazu, anzunehmen, daß an der Oberaufsicht des Staates, der ausschließlichen Leitung des Volksunterrichts durch den Staat hierdurch Etwas geändert würde. Diese Oberaufsicht bleibt letzterem durchweg und noch niemals ist in Sachsen ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, der mit solcher Entschiedenheit und mit solcher Consequenz die staatliche Leitung der Volksschule betonte, als der bei der Ständeversammlung eingebrachte. Was die an mich gestellte Frage des Herrn Abgeordneten betrifft, so habe ich die damalige Bemerkung nur gemacht, um daran zu erinnern, daß ich ein Versprechen einlösen muß, welches von Seiten des Cultusministeriums damals der Synode gegeben wurde. Dieses Versprechen geht, wie der Wortlaut sagt, dahin, daß, wenn das Volksschulgesetz zur Verabschiedung gelangt sei, das Cultusministerium der Synode eine Vorlage darüber machen werde, wie es sich nun die Ausführung der Aufsicht über den Religionsunterricht denkt. Meine Herren! Es wird diese Vorlage nicht den geringsten Einfluß auf die gesetzliche Rechtsbeständigkeit des Volksschulgesetzes haben. Da aber die Ausführung der Aufsicht über den Religionsunterricht nur unter Mithilfe unserer evangelisch-lutherischen Geistlichkeit geschehen kann, so kann doch diese Mithilfe nicht einfach durch einen Befehl von oben herunter gefordert werden, sondern es ist nicht mehr als billig und natürlich, daß